

db x-trackers LPX MM[®] PRIVATE EQUITY ETF
db x-trackers ist eine Société d'Investissement à Capital Variable
zugelassen gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
Sitz: 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg
R.C.S. Luxembourg B-119 899

Vereinfachter Verkaufsprospekt, März 2012

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt enthält Informationen über den db x-trackers LPX MM[®] PRIVATE EQUITY ETF (der "**Teilfonds**"), einen Teilfonds von db x-trackers (die "**Gesellschaft**"). Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und hat weitere Teilfonds aufgelegt. Nähere Informationen sind dem aktuellen ausführlichen Prospekt (der "**Prospekt**") der Gesellschaft zu entnehmen. Begriffe, die in dem vorliegenden Dokument nicht definiert sind, haben die ihnen im Prospekt zugewiesene Bedeutung. Der Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage kostenlos erhältlich.

Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, die Wertentwicklung des Basiswerts, des LPX Major Market[®] Index (der "**Index**", wie nachstehend unter "**Der Basiswert**" beschrieben), abzubilden. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.

Der von der LPX GmbH, Basel, Schweiz betriebene Index ist ein weit verbreiteter Listed Private Equity-Index. Der Index soll die Risiko- und Renditemerkmale der 25 weltweit liquidesten durch LPX abgedeckten Listed Private Equity-Gesellschaften abbilden. Der Index weist eine Diversifizierung im Hinblick auf Regionen, Private Equity-Anlagestile und Währungen auf. Dabei trägt der Index insoweit zum Anlageprozess bei, als er als Performance-Benchmark dient.

Der Index ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Zur Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds:

- jeweils unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen, in übertragbare Wertpapiere investieren (die "**Investierten Anlagen**") und/oder derivative Techniken einsetzen, wie zum Beispiel mit einem Swap-Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte Index-Swaps (die "**OTC-Swap-Transaktion(en)**"). Ziel der OTC-Swap-Transaktion(en) ist es, die Wertentwicklung der Investierten Anlagen gegen die Wertentwicklung des Index einzutauschen. Die Anleger tragen kein Wertentwicklungs- oder Währungsrisiko in Bezug auf die Investierten Anlagen; und/oder
- die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen investieren und die investierten Erlöse gegen die Wertentwicklung des Index eintauschen. Zwar kann der Teilfonds in diesem Fall jederzeit vollständig oder teilweise ein Exposure in Bezug auf eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen aufweisen, es werden jedoch Sicherheitenvereinbarungen in Bezug auf diese OTC-Swap-Transaktionen getroffen, so dass der Prozentsatz des in Abschnitt 2.3 des Kapitels "Risikosteuerung" im Prospekt angegebenen Kontrahentenrisikos auf null reduziert wird¹.

Der Teilfonds kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber, ganz oder teilweise von einer der vorstehend beschriebenen Anlageausrichtungen auf die andere umstellen, wobei a) die (eventuellen) Kosten einer solchen Umstellung nicht von den Anteilsinhabern zu tragen sind und b) die Anteilsinhaber spätestens zwei Wochen bevor die Umstellung wirksam wird auf der Webseite <http://www.etf.db.com> oder einer Nachfolgewebseite darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Der Swap-Kontrahent kann in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion(en) Absicherungsgeschäfte eingehen. Der Teilfonds erhält entsprechend der/den zwischen dem Teilfonds und dem Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Index, bereinigt um bestimmte Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit: (i) dem Kauf und Verkauf der Bestandteile des Basiswerts durch den Swap-Kontrahenten zur Abbildung der Wertentwicklung des Index; (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Basiswerts entstehen; (iii) Steuern oder sonstigen Abgaben, die in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Bestandteilen des Basiswerts erhoben werden; (iv) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Basiswerts erhoben werden oder (v) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Basiswerts durchgeführten Transaktionen. Diese Indexnachbildungskosten können die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen.

¹ Für eine nähere Beschreibung der mit Swap-Transaktionen verbundenen Risiken und insbesondere die Bedeutung von "auf null reduziert" seien Anteilsinhaber auf den Abschnitt "RISIKOFAKTOREN – Allgemeine Risiken – Risiko von Swap-Transaktionen" im Prospekt verwiesen.

Der Wert der Anteile des Teilfonds ist an den Index gekoppelt, dessen Wertentwicklung positiv oder negativ verlaufen kann. Daher sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten. Das Exposure des Teilfonds in Bezug auf den Index wird durch die OTC-Swap-Transaktion(en) erreicht. Die Bewertung der OTC-Swap-Transaktion(en) spiegelt entweder die relativen Veränderungen in der Wertentwicklung des Index und der investierten Anlagen oder die Wertentwicklung des Index wider.

In Abhängigkeit vom Wert der OTC-Swap-Transaktion(en) und der gewählten Anlagepolitik hat der Teilfonds eine Zahlung an den Swap-Kontrahenten zu leisten oder erhält eine solche Zahlung. Hat der Teilfonds eine Zahlung an den Swap-Kontrahenten zu leisten, erfolgt diese Zahlung aus den Erlösen und der teilweisen bzw. vollständigen Veräußerung der investierten Anlagen.

Diese Anlagen und liquiden Vermögenswerte (wie Einlagen), die der Teilfonds daneben halten darf, werden, zusammen mit den derivativen Techniken sowie etwaigen Gebühren und Aufwendungen, gemäß den Bestimmungen des Prospekts zur Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds an jedem Bewertungstag von der Verwaltungsstelle bewertet.

Der Teilfonds legt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen.

Bei Anwendung der in den Abschnitten 2.3 und 2.4 des Kapitels "Anlagebeschränkungen" des Prospektes angegebenen Grenzwerte auf die OTC-Swap-Transaktion ist auf das Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial (*net counterparty risk exposure*) hinzuweisen. Die Gesellschaft reduziert das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion des Teilfonds, indem sie von dem Swap-Kontrahenten die Stellung einer Sicherheit gegenüber der Depotbank in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren verlangt, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften erbracht wird. Diese Sicherheit kann von der Gesellschaft jederzeit verwertet werden, und ihr Marktwert wird täglich ermittelt. Der Betrag der zu stellenden Sicherheiten muss mindestens dem Wert entsprechen, um den der Grenzwert des Gesamt-Exposure (wie im Prospekt festgelegt) überschritten wurde. Alternativ dazu kann die Gesellschaft das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion des Teilfonds durch eine Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion reduzieren. Durch die Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion wird deren Marktwert und damit das Nettokontrahentenrisiko in Bezug auf den anwendbaren Satz verringert. Weitere Einzelheiten zu diesen Risikominderungstechniken sind dem Abschnitt 11 "Reduzierung des Kontrahentenrisikos" des Kapitels "Anlagebeschränkungen" im Prospekt zu entnehmen.

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ist auf 10% des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds beschränkt und steht unter der Voraussetzung, dass diese Fremdmittelaufnahme vorübergehend erfolgt. Die Fremdmittelaufnahme kann aus Liquiditätsgründen (z. B. zur Deckung von Liquiditätsengpässen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von einem Dienstleistungsanbieter zustehenden Gebühren) erfolgen. Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können für eine solche Aufnahme von Fremdmitteln in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Artikel 181 (5) des Gesetzes als Sicherheit belastet werden.

Die Gesellschaft darf keine Fremdmittel zu Anlagezwecken aufnehmen. Der Teilfonds selbst wird somit unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebel zu Anlagezwecken einsetzen, sodass kein Shortfall-Risiko (das "**Shortfall-Risiko**") besteht. Zur Erklärung: Das Shortfall-Risiko eines Portfolios bezieht sich auf das Risiko, dass das Nettovermögen eines Portfolios von einem verstärkten Wertverlust betroffen sein kann, weil der aus den mit Fremdkapital finanzierten Anlagen erzielte Ertrag geringer sein kann als die Fremdkapitalkosten und weil der Wert dieser Anlagen unter den Wert des Fremdkapitals sinken kann. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es sein, dass der Verlust eines solchen Portfolios den Wert seiner Vermögenswerte übersteigt, sodass den Anlegern eines solchen Portfolios ein über dem von ihnen investierten Gesamtbetrag liegender Verlust entstehen würde.

Der Teilfonds hat keinen Fälligkeitstermin. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Prospektes und der Satzung zu beenden.

Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Prospekt im Abschnitt "Anlageziele und Anlagepolitik" sowie im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" aufgeführt.

Der Basiswert

Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Index. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Index dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Index in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Index ist die vollständige Beschreibung des Index maßgeblich. Informationen zum Index erscheinen auf der nachstehend unter "Weitere Informationen" angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Sponsor Änderungen an der Indexbeschreibung vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Index erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Indexstruktur beeinflussen und von ihnen voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Index zu erwarten sind, erfolgt die Benachrichtigung der Anteilsinhaber ausschließlich über die Webseite <http://www.etf.db.com> oder eine Nachfolgeseite. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Webseite aufrufen.

Allgemeine Informationen zum Index

Der von der LPX GmbH, Basel, Schweiz betriebene Index ist ein weit verbreiteter Listed Private Equity-Index. Der Index soll die Risiko- und Renditemerkmale der 25 liquidesten Listed Private Equity-Gesellschaften abbilden. Der

Index weist eine Diversifizierung im Hinblick auf Regionen, Private Equity-Anlagestile und Währungen auf. Dabei trägt der Index insoweit zum Anlageprozess bei, als er als Performance-Benchmark dient. Die Konzeption, Pflege und Bereitstellung des Listed Private Equity Index sind darauf ausgerichtet, diesen investierbar, handelbar und transparent zu machen. Der Index hatte am 31. Dezember 1997 einen Basisstand von 100.

Auswahlkriterien für die Indexbestandteile

Ziel des Index ist es, die 25 umsatzstärksten Listed Private Equity-Gesellschaften der im LPX[®] Composite enthaltenen Gesellschaften abzubilden. Als Basisuniversum für die Zusammenstellung des Index wird eine Datenbank mit allen LPX[®] bekannten, notierten Listed Private Equity-Gesellschaften weltweit verwendet.

Um für die Aufnahme in die Datenbank in Betracht zu kommen, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Der Hauptgeschäftszweck des Unternehmens (mindestens 50% der Bilanzsumme) muss im Private Equity-Bereich liegen (Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zur Börsennotierung zugelassen sind). Die Anlage kann entweder direkt oder indirekt (über Limited Partnership-Strukturen) erfolgen. Liquide Mittel werden als Kapital betrachtet, das in Gesellschaften oder Private Equity-Fonds investiert wird, sodass auch diese Position dem Private Equity-Bereich zugerechnet wird. Das Unternehmen muss an einer Börse notiert sein.

Die Zusammensetzung des Index ist das Ergebnis einer regelmäßigen Liquiditätsanalyse. Diese erfolgt zweimal im Jahr (am 1. Dezember und am 1. Juni). Dabei wird Liquidität über die Häufigkeit und das Volumen, mit der bzw. dem Wertpapiere einer Gesellschaft an einer Börse gehandelt werden, definiert. Durch spezifische Liquiditätsquoten (z. B. maximale durchschnittliche Geld-Brief-Spanne, durchschnittliche Mindestmarktkapitalisierung, durchschnittliches Mindesthandelsvolumen pro Handelstag) wird sichergestellt, dass der Index handelbar, investierbar und nachbildbar ist. Es wird bestimmt, welche Unternehmen diese Liquiditätsquoten erfüllen.

Anschließend werden die zwei vorstehend genannten Einstufungen in Bezug auf die Marktkapitalisierung und das durchschnittliche Handelsvolumen zusammengefasst. Kapitalmaßnahmen (Corporate Actions) mit Einfluss auf die Indexzusammensetzung und -berechnung werden fortlaufend überprüft. Alle Änderungen werden unter Berücksichtigung der Art der Kapitalmaßnahme und des Umfangs der Auswirkungen bekannt gegeben, umgesetzt und wirksam.

Die Ergebnisse der Liquiditätsanalyse finden an den zwei Verkettungstagen des Index (jeweils der 14. Januar und der 14. Juli) Anwendung. Unternehmen, die eine der Liquiditätsquoten nicht mehr erfüllen, werden durch das jeweils am höchsten eingestufte Unternehmen ersetzt, das zuvor nicht im Index enthalten war.

Unternehmen werden außerdem z. B. bei einem Delisting des entsprechenden Unternehmens oder bei einer Verschmelzung zweier Indexbestandteile ersetzt.

Indexzusammensetzung

Das Referenzdatum (Basisdatum) wird so gewählt, dass die Zahl der anfänglichen Bestandteile 10 nicht unterschreitet. Zur Beschränkung der Gewichtung einzelner Bestandteile im Index wird eine Obergrenze für die Marktkapitalisierung eines einzelnen Indexbestandteils am Verkettungstag festgelegt. Im Rahmen der Berechnung für den LPX Major Market[®] Index wird eine Obergrenze von derzeit 10% für jeden einzelnen Bestandteil festgesetzt. Die maximal mögliche Obergrenze für den LPX Major Market[®] Index beträgt 15%.

Berechnung des Index

Die Indizes der LPX[®]-Indexfamilie werden als Kursindizes und Total Return-Indizes berechnet. Die Unterscheidung erfolgt auf Basis der unterschiedlichen Behandlung von Dividendenzahlungen auf die Indexwertpapiere (Bestandteile). Zur Berechnung des Index werden die Aktienkurse der Bestandteile auf Basis der Wechselkurse, die in Form der von WM Company bereitgestellten WM/Reuters Closing Spot Rates zur Verfügung stehen, umgerechnet. Für die Indexberechnung werden Informationen aus verschiedenen Quellen verwendet, insbesondere Daten von nationalen Börsen, Unternehmen und sonstigen Dienstleistern. Grobe Fehler in Bezug auf die Daten oder die Berechnungsverfahren werden umgehend berichtigt.

Der Index ist ein Total Return Net Index. Ein Total Return Net Index berechnet die Wertentwicklung der Indexbestandteile unter der Annahme, dass alle Dividenden und Ausschüttungen nach Abzug gegebenenfalls anfallender Steuern reinvestiert werden.

Überprüfung der Indexzusammensetzung

Die Zusammensetzung des Index wird grundsätzlich halbjährlich durch LPX[®] überprüft. Veränderungen der Indexzusammensetzung werden in der Regel zum 14. Januar und 14. Juli wirksam.

Indexausschuss

Die Regelungen des Leitfadens werden regelmäßig überarbeitet, um die Erfüllung höchster Branchenstandards zu gewährleisten und das Indexberechnungsverfahren zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat LPX[®] einen Indexausschuss eingesetzt. Der Ausschuss besteht aus renommierten Institutionen und Branchenexperten. Er tagt halbjährlich jeweils vor einer Liquiditätsanalyse. Die Sitzung des Ausschusses wird im Voraus angekündigt. Die Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse erfolgt im Anschluss an die Sitzung auf der LPX[®]-Webseite. Die derzeitigen Mitglieder sind: Kepler, Legal & General, Société Générale und UBS.

Weitere Informationen

LPX[®] hat den Leitfaden "Guide to the LPX[®] Equity Indices" (der "**Leitfaden**") veröffentlicht, der regelmäßig aktualisiert wird und zum Download auf der LPX[®]-Webseite (www.lpx.ch) zur Verfügung steht oder von der LPX GmbH, Haus zum Maulbeerbaum, Bäumlengasse 10, 4051 Basel angefordert werden kann.

WICHTIGER HINWEIS

"LPX" UND "LPX MAJOR MARKET" SIND EINGETRAGENE MARKEN DER LPX GMBH. DER TEILFONDS WIRD VON DER LPX GMBH (IM FOLGENDEN DER "INDEX-SPONSOR") NICHT GESPONSERT, VERKAUFT ODER BEWORBEN. DER INDEX-SPONSOR GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE AB, DIE DURCH DIE NUTZUNG DES INDEX UND /ODER DES INDEXSTANDS ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT AN EINEM BESTIMMTEN TAG ERZIELT WERDEN KÖNNEN, NOCH IRGENDWELCHE SONSTIGEN ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN. DER INDEX WIRD VOM INDEX-SPONSOR BERECHNET UND VERÖFFENTLICHT. DER INDEX-SPONSOR HAFTET NICHT FÜR FEHLER IM INDEX, WEDER AUFGRUND VON FAHRLÄSSIGKEIT NOCH AUS ANDEREM GRUND, UND IST NICHT VERPFLICHTET, AUF SOLCHE FEHLER HINZUWEISEN.

DIE VERÖFFENTLICHUNG DES INDEX DURCH DEN INDEX-SPONSOR UND DIE LIZENZIERUNG DER MARKE IN VERBINDUNG MIT INDEXPRODUKTEN, WERTPAPIEREN ODER FINANZPRODUKTEN, DIE IN IRGENDWEINER FORM AUS DEM INDEX ABGELEITET WERDEN, SIND WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND ALS ZUSICHERUNG ODER MEINUNG DES INDEX-SPONSORS IN BEZUG AUF DIE ATTRAKTIVITÄT EINER ANLAGE IN DIESE PRODUKTE ZU VERSTEHEN. ALS INHABER UND HERAUSGEBER DER MARKE DES INDEX HAT DER INDEX-SPONSOR DIE NUTZUNG DES INDEX UND DEN VERWEIS AUF DEN INDEX FÜR DIESEN TEILFONDS GENEHMIGT.

Allgemeine Informationen zu dem Teilfonds

Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000.
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist der 17. Januar 2008.
Geschäftstag	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken, Devisenmärkte und Clearingstellen in Luxemburg geöffnet sind und Zahlungen abwickeln und an dem der Basiswert von dem entsprechenden Indexanbieter berechnet wird.
Transaktionstag	bezeichnet einen Luxemburger Bankgeschäftstag, an dem Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten "Ausgabe von Anteilen und Anteilszeichnungen", "Umtausch von Anteilen" und "Rücknahme von Anteilen" im Prospekt beschrieben. Die geltende Frist für den Zugang von Anträgen, um diese noch am selben Tag zu berücksichtigen, ist 17.00 Uhr MEZ. Alle Anträge, die der Registrierungsstelle und der Übertragungsstelle erst nach dieser Frist an einem Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des Nettoinventarwerts je Anteil, berechnet am Bewertungstag, der diesem nächsten Transaktionstag entspricht, abgewickelt.

Beschreibung der Anteile

Anteilsklassen	
	"1C"
Anteilsarten	durch eine Globalurkunde verbrieft Namens- oder Inhaberanteile
ISIN-Code	LU0322250712
WKN	DBX1AN
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000

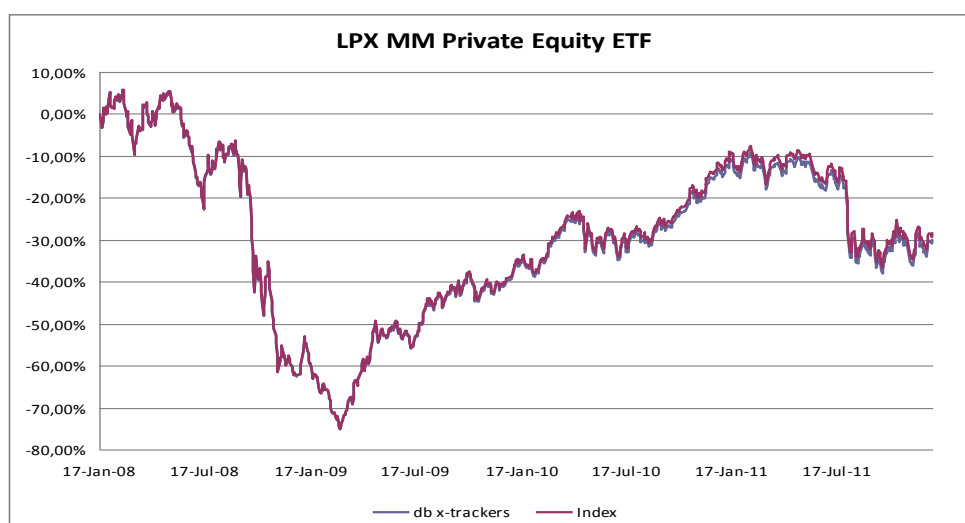
Risikoprofil

- Der Prospekt (einschließlich des Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar. Anleger sollten insbesondere die in diesem Prospekt im Abschnitt "Risikofaktoren – Risiken in Bezug auf den Basiswert" aufgeführten besonderen Risikoüberlegungen im Zusammenhang mit einer Anlage in diesen Teilfonds beachten.
- Anleger in die Anteile sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Anteile im Wert fallen können und dass es trotz des auf Indexniveau eingerichteten Umverteilungsmechanismus zur Abfederung von Marktrückgängen zu einem Verlust ihres eingesetzten Kapitals kommen kann. Daher sollten Anteile des db x-trackers LPX MM[®] PRIVATE EQUITY ETF ausschließlich von Personen gezeichnet werden, für die ein Verlust ihres investierten Kapitals tragbar ist. Dieses Produkt richtet sich dementsprechend an sachkundige Anleger. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z. B. die Anteile und den Basiswert verfügen. Eine detaillierte Beschreibung der mit dem Teilfonds verbundenen Risikofaktoren und insbesondere der besonderen mit Hedgefonds und anderen alternativen Investmentfonds verbundenen Risikofaktoren ist dem Prospekt zu entnehmen.
- **Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten sind zulässig. Diese Transaktionen können zu Hedging-Zwecken und/oder für ein effizientes Portfolio-Management und/oder zur Schaffung von Exposure des Teilfonds in Bezug auf den Basiswert durchgeführt werden.** Zwar kann die umsichtige Verwendung von Derivaten vorteilhaft sein, jedoch bergen diese auch spezifische Risiken. Zu diesen Risiken gehören insbesondere das Marktrisiko, Managementrisiko, Bonitätsrisiko, Liquiditätsrisiko, das Risiko von Preisineffizienzen oder Fehlbewertungen bei Derivaten sowie das Risiko, dass Derivate möglicherweise nicht perfekt mit zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren. Nähere Informationen sind dem Prospekt zu entnehmen.
- **Potenzielle Interessenkonflikte**
Die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, kann potenziell als Swap-Kontrahent, Vertriebsstelle, Index-Sponsor, Anlageverwalter, Market Maker und/oder Unterdepotstelle gegenüber der Gesellschaft auftreten. Die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London, in einer der vorstehend aufgeführten Funktionen, der Verwaltungsrat, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, die Anteilshaber, sonstige Anlageverwalter, der Index-Sponsor, der Portfoliomanager, der Swap-Kontrahent, die Vertriebsstelle oder ein Market Maker können jeweils Aktivitäten verfolgen, die zu potenziellen Interessenkonflikten führen, u. a. Finanz- oder Banktransaktionen mit der Gesellschaft oder Anlage und Handel mit Anteilen, sonstigen Wertpapieren oder Vermögenswerten der im Vermögen des Teilfonds oder dem Basiswert enthaltenen Art (einschließlich Verkauf an die und Kauf von der Gesellschaft).

Spezifische Risikowarnung

Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt "Risikofaktoren" im Prospekt beschrieben.

Wertentwicklung des db x-trackers LPX MM[®] PRIVATE EQUITY ETF



Quelle: Lipper, Deutsche Bank

"Die Informationen in diesem Dokument werden als richtig, vollständig und genau erachtet und jede Anstrengung wurde unternommen, um korrekte Informationen wiederzugeben. Die verwendeten Fakten und Daten werden als zuverlässig erachtet. Es wird jedoch keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Informationen gegeben. Die Deutsche Bank übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Irrtümer oder Auslassungen in Bezug auf diese Informationen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen ausschließlich Informationszwecken."

Die vorstehende vergangene Wertentwicklung bietet keine Gewähr für zukünftige Renditen und sollte auch nicht als Richtwert herangezogen werden. Sie hängt darüber hinaus von verschiedenen Faktoren ab, so unter anderem von der vergangenen Wertentwicklung des Basiswerts, Gebühren und Aufwendungen, Steuern und sonstigen Abgaben, bestimmten Beträgen (wie z. B. aus der Swap-Absicherungspolitik resultierende Renditeverbesserungen) etc., die möglicherweise bereits angefallen sind. Diese Faktoren ändern sich in der Regel innerhalb von Wertermittlungszeiträumen und es wird daher darauf hingewiesen, dass durch die Einwirkung (oder fehlende Einwirkung) mancher oder aller dieser Faktoren die Wertentwicklung innerhalb eines Wertermittlungszeitraums im Vergleich zu einem anderen Wertermittlungszeitraum besser oder schlechter erscheinen kann.

Profil des typischen Anlegers

Eine Anlage in den db x-trackers LPX MM[®] PRIVATE EQUITY ETF bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter "Risikoprofilytypologie" im Prospekt beschrieben, zu investieren.

Behandlung von Erträgen

Erträge und Veräußerungsgewinne, die in Bezug auf Anteile der Klasse "1C" anfallen, werden wieder angelegt. Die Thesaurierung der Erträge und Veräußerungsgewinne wird sich im Wert der Anteile dieser Klassen niederschlagen.

Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.

Gebühren und Aufwendungen

Dem Anleger berechnete Gebühren:

Ausgabeaufschlag ist (i) EUR 20.000 je Zeichnungsantrag oder, falls höher, (ii) 3,00%²
Rücknahmegebühr ist (i) EUR 20.000 je Rücknahmeantrag oder, falls höher, (ii) 3,00%³

Betriebskosten, die direkt dem db x-trackers LPX MM[®] PRIVATE EQUITY ETF belastet werden und sich im Nettoinventarwert widerspiegeln:

Verwaltungsgesellschaftsgebühr⁴ bis zu 0,50% jährlich
Fixgebühr⁵ 0,016667% monatlich (0,20% p. a.)
Pauschalgebühr⁶ bis zu 0,70% p. a.

OTC-Swap-Transaktionskosten:

Der bzw. den vom Teilfonds abgeschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) zufolge hat der Teilfonds möglicherweise bestimmte Indexnachbildungskosten zu tragen, wie im Abschnitt "Anlageziel und Anlagepolitik" genauer dargelegt.

Besteuerung

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist die Gesellschaft in Luxemburg nicht zur Zahlung von Einkommensteuern, Stempelsteuern oder sonstigen Steuern verpflichtet. Anlageerträge aus von der Gesellschaft vereinnahmten Dividenden und Zinsen können Quellensteuern in unterschiedlicher Höhe unterliegen, die in bzw. von den jeweiligen Ursprungsländern erhoben werden und nicht erstattungsfähig sind.

Obwohl die Gesellschaft grundsätzlich in Luxemburg der *Taxe d'Abonnement* unterliegt, sind alle Teilfonds von dieser Steuer befreit, da (i) alle ihre Anteile an mindestens einer Börse oder einem sonstigen anerkannten, öffentlich zugänglichen, regulierten Markt mit regelmäßiger Notierung notiert sind oder gehandelt werden und (ii) die Teilfonds das alleinige Ziel verfolgen, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden, wobei der Umstand einer Beschränkung auf ein alleiniges Ziel daneben nicht die Verwaltung eventueller liquider Mittel oder den Einsatz von Techniken und Instrumenten zu Absicherungszwecken oder für den Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung ausschließt.

² Der Ausgabeaufschlag, dessen Betrag der Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Erstausgabepreises bzw. Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

³ Die Rücknahmegebühr, deren Betrag der Vertriebsstelle zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁴ Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

⁵ Die Fixgebühr umfasst die Verwaltungsgebühr, die Gebühr der Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten, die Depotbankgebühr und sonstige Verwaltungsaufwendungen.

⁶ Die Pauschalgebühr ist eine maximale Pauschalgebühr, die sich aus der Fixgebühr und der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zusammensetzt.

Nach geltendem Recht unterliegen die Anteilsinhaber in Luxemburg in der Regel keiner Kapitalertrag-, Einkommen/Ertrag-, Quellen-, Schenkungs-, Nachlass-, Erbanfall- oder sonstiger Steuer, mit Ausnahme der Anteilsinhaber, die in Luxemburg ansässig sind bzw. dort ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben oder eine Betriebsstätte unterhalten.

Anleger in die Anteile sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie u. U. zur Zahlung von Einkommensteuern, Quellensteuern, Kapitalertragsteuern, Vermögenssteuern, Stempelsteuern oder sonstigen Steuern auf Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge dieses Teilfonds, Veräußerungsgewinne (unabhängig davon, ob diese Veräußerungsgewinne realisiert wurden oder nicht) oder auf zugeflossene, aufgelaufene oder als zugeflossen geltende Erträge dieses Teilfonds etc. verpflichtet sind. Diese Steuerpflicht gilt nach Maßgabe der Gesetzgebung und Praxis des Landes, in dem die Anteile erworben, verkauft, gehalten oder zur Rücknahme eingereicht werden, und des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Anteilsinhaber besitzt bzw. in dem er für Steuerzwecke ansässig ist.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung von Zinserträgen ("**EUSD**"), die am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann Quellensteuer anfallen, wenn eine Zahlstelle in Luxemburg Ausschüttungen auf Anteile und Rücknahmen von Anteilen bestimmter Fonds vornimmt und wenn der Empfänger dieser Erträge eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in abhängigen oder assoziierten Gebieten ansässige natürliche Person oder *Residual Entity* ist. Sofern diese Person nicht explizit beantragt, vom Informationsaustauschsystem der EUSD erfasst zu werden, werden derartige Ausschüttungen und Rücknahmen mit einer Quellensteuer belegt, die sich auf 35% beläuft. Gemäß der Abkommen, die von Luxemburg und einigen abhängigen Gebieten der EU getroffen wurden, gilt die gleiche Behandlung für Zahlungen, die von einer Luxemburger Zahlstelle an eine in einem der folgenden Gebiete ansässige Person erfolgen: Niederländische Antillen, Aruba, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und Britische Jungferninseln.

Die EUSD wurde durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 (das "**Luxemburger Zinsgesetz**") in Luxemburger Recht umgesetzt.

Alle Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen (außer gemäß Teil II des Gesetzes gegründeter SICAVs) fallen in den Anwendungsbereich des Luxemburger Zinsgesetzes (die "**Betroffenen Fonds**").

Da die Gesellschaft die Struktur eines Umbrella-Fonds hat, wird jeder Teilfonds der Gesellschaft als separater Betroffener Fonds im Sinne des Luxemburger Zinsgesetzes behandelt.

Gemäß EUSD gelten als Zinszahlungen: (i) Zinsen in Bezug auf Forderungen jeder Art, (ii) kapitalisierte oder aufgelaufene Zinsen, (iii) Erträge aus durch einen Betroffenen Fonds gezahlten Zinszahlungen, und (iv) realisierte Erträge aus Veräußerung, Rücknahme oder Einlösung von Anteilen dieses Betroffenen Fonds, sofern dieser Betroffene Fonds direkt oder indirekt mindestens 25% seines Vermögens in Forderungen anlegt.

Gemäß Luxemburger Zinsgesetz gelten Erträge im Sinne von (iii) und (iv) nur insofern als Zinszahlungen, als sie sich direkt oder indirekt aus Zinszahlungen gemäß der Definition in (i) und (ii) ergeben (vorausgesetzt, die Zahlungen konnten entsprechend nachvollzogen werden).

Zudem hat sich Luxemburg dazu entschieden, jene Fonds aus dem Anwendungsbereich der EUSD herauszunehmen, die weniger als 15% ihres Vermögens in Forderungen anlegen. Daher gelten Erträge, die von solchen Fonds gezahlt oder bei Veräußerung, Rücknahme oder Einlösung von Anteilen dieser Fonds realisiert werden, nicht als Zinszahlungen.

Um festzustellen, ob die Schwellenwerte von 15% und/oder 25% erreicht wurden, muss die Anlagepolitik jedes Teilfonds überprüft werden. Bei fehlender Genauigkeit in der Beschreibung dieser Anlagepolitik sollte die tatsächliche Zusammensetzung der Anlagen jedes Teilfonds analysiert werden.

Der Teilfonds fällt in den Anwendungsbereich der EUSD. Daher unterliegt jede in der EUSD definierte Zinszahlung des Teilfonds der Besteuerung gemäß EUSD, sofern sich der Anleger nicht für einen Informationsaustausch entscheidet.

Die Europäische Kommission hat erst kürzlich einen Vorschlag zur Änderung der EUSD beschlossen. Diese Änderungen betreffen weitgehend den Anwendungsbereich der EUSD und die im Rahmen der EUSD umgesetzten Mechanismen. Im Falle einer Umsetzung dieser Änderungen könnte sich die Stellung von Anteilsinhabern gemäß EUSD anders als oben beschrieben darstellen.

Anleger, die Zweifel in Bezug auf ihre steuerliche Lage haben, sollten einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen. Ferner sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass sich Steuervorschriften und ihre Anwendung bzw. Auslegung durch die zuständigen Steuerbehörden jeweils ändern können. Aus diesem Grund sind genaue Voraussagen über die steuerliche Behandlung, die zum jeweiligen Zeitpunkt gelten wird, nicht möglich.

Veröffentlichung von Preisen

Der Nettoinventarwert je Anteil aller Anteilsklassen jedes Teilfonds (ausgedrückt in der Nennwährung und gegebenenfalls in andere Währungen umgerechnet, wie im entsprechenden Produktanhang vorgesehen) sowie etwaige Ausschüttungszahlungen werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und an jedem Bewertungstag in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft kann die Veröffentlichung dieser Informationen in einer oder mehreren führenden Finanzzeitungen in den Ländern veranlassen, in denen der Teilfonds öffentlich vertrieben wird. Ferner kann die Gesellschaft die entsprechenden Börsen benachrichtigen, an denen die Anteile notiert sind. Die Gesellschaft kann keinerlei Verantwortung für eine fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Veröffentlichung von Preisen übernehmen, die nicht von ihr zu vertreten ist.

Der Nettoinventarwert je Anteil kann auch der folgenden Webseite entnommen werden: www.dbxtrackers.com. Der Zugang zu dieser Veröffentlichung auf der Webseite kann beschränkt sein und gilt nicht als Aufforderung zur Zeichnung, zum Erwerb, zum Umtausch, zum Verkauf oder zur Rückgabe von Anteilen.

Erwerb von Anteilen

Anteile können entweder am Primärmarkt oder am Sekundärmarkt erworben werden.

Der Primärmarkt

Der Verwaltungsrat ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Anteilen aller Anteilklassen befugt. Ferner behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen jederzeit und ohne vorherige Mitteilung einzustellen.

Um die Auflegung eines Teilfonds zu erleichtern, kann die Vertriebsstelle durch den Kauf von Anteilen an diesem Teilfonds an oder etwa am Auflegungstag Startkapital bereitstellen. Die Vertriebsstelle kann zeitgleich zum Kauf von Anteilen des Teilfonds durch andere Anleger ihre Anteile verkaufen und damit das Startkapital wieder entziehen. Dies gilt nicht für zu Market Making- oder anderen Zwecken gehaltene Anteile. Wesentliche Bestände der Vertriebsstelle werden in jeder von dieser herausgegebenen Marketing- oder Informationsbroschüre offen gelegt.

Erstzeichnungsanträge für Anteile aller Klassen werden zum Erstausgabepreis (wie vorstehend unter "Beschreibung der Anteile" aufgeführt) zuzüglich des (ggf. anfallenden) Ausgabeaufschlags angenommen. Folgezeichnungen werden zu dem am jeweiligen Bewertungstag⁷ ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse zuzüglich des (ggf. anfallenden) Ausgabeaufschlags ausgeführt.

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung beträgt EUR 75.000. Folgezeichnungsanträge müssen über einen Mindestbetrag von EUR 75.000 und darüber hinaus in Höhe eines entsprechenden Vielfachen erfolgen.

An die Gesellschaft gerichtete Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile sind per Telefax, per Post oder mittels elektronischer Datenübertragung an die Register- und Transferstelle in Luxemburg zu übersenden. Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d. h. über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstellen gestellt werden, wie im Prospekt beschrieben.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen direkte bzw. indirekte Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise abzulehnen.

Der Verwaltungsrat kann, nach seinem alleinigen Ermessen, direkte bzw. indirekte Zeichnungsanträge für Anteile stornieren, wenn die betreffenden Anleger die Zeichnungsbeträge nicht innerhalb eines (vom Verwaltungsrat zu bestimmenden) angemessenen Zeitraums nach dem im Prospekt ausgewiesenen Abwicklungszeitraum begleichen.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch Nicht zugelassene Personen beschränken oder verbieten. Der Verwaltungsrat hat insbesondere beschlossen, das Eigentum von US-Personen an Anteilen auszuschließen.

Der Aufschub von Zeichnungsanträgen unterliegt den im Prospekt aufgeführten Bedingungen.

Die geltende Frist für den Eingang von Zeichnungsaufträgen für Anteile bei der Register- und Transferstelle endet um 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg). Werden Zeichnungsanträge über die Vertriebsstelle oder Untervertriebsstellen abgewickelt, so können andere Zeichnungsverfahren und Zeichnungsfristen gelten; die Endfristen bei der Register- und Transferstelle bleiben jedoch unverändert.

Der Abwicklungszeitraum für die direkte Zeichnung der Anteile oder ihre Zeichnung über eine Vertriebsstelle bzw. eine Untervertriebsstelle sowie für Zahlungen oder Abwicklungen durch die Verwaltungsstelle beträgt höchstens 5 Geschäftstage, beginnend am Tag nach dem jeweiligen Transaktionstag⁸. Die vollständigen Zahlungsbedingungen sind über die Register- und Transferstelle erhältlich.

Anleger, die Anteile des Teilfonds zeichnen, müssen die Zahlung in der Zulässigen Zahlungswährung der betreffenden Anteilkategorie leisten.

Die Anteile des Teilfonds können als Namensanteile oder als durch eine Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile ausgegeben werden.

Der Sekundärmarkt

Die Anteile können im Sekundärmarkt an einer Börse oder außerbörslich (over-the-counter) erworben oder gekauft werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anteile an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen zugelassen werden, um deren Handel am Sekundärmarkt zu erleichtern. Die Notierung der Anteile an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen soll Anlegern die Möglichkeit geben, Anteile in kleineren Mengen zu kaufen, als dies am Primärmarkt oder außerbörslich möglich wäre. Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders angegeben, erfolgen diese Zeichnungen gegen Barzahlung.

Die Gesellschaft erhebt keine Zeichnungsgebühr für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt.

Aufträge für den Kauf von Anteilen über die Maßgeblichen Börsen können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden.

Kaufaufträge für Anteile im Sekundärmarkt an der Maßgeblichen Börse oder außerbörslich können Kosten verursachen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

⁷ bezeichnet den ersten auf einen Geschäftstag folgenden Luxemburger Bankgeschäftstag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilkategorie unter Zugrundelegung der Preise am letzten Geschäftstag vor diesem Bewertungstag berechnet wird. Hinsichtlich der Zeichnung, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen bezeichnet Bewertungstag den ersten Luxemburger Bankgeschäftstag, der auf den ersten Geschäftstag, der auf den entsprechenden Transaktionstag oder auf einen Tag nach diesem fällt, folgt und an dem der Nettoinventarwert je Anteil für eine bestimmte Anteilkategorie auf Basis der Kurse bzw. Preise am letzten Geschäftstag vor dem Bewertungstag berechnet wird.

⁸ Transaktionstag bezeichnet einen Luxemburger Bankgeschäftstag (d. h. einen Tag – mit Ausnahme von Samstagen bzw. Sonntagen – an dem in Luxemburg die Geschäftsbanken geöffnet sind und Zahlungen abwickeln).

Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage, Wertschwankungen des Basiswerts und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Gemäß den Anforderungen der Maßgeblichen Börsen wird erwartet, dass Market Maker Liquidität sowie Geld- und Briefkurse zur Verfügung stellen, um den Handel der Anteile am Sekundärmarkt zu erleichtern.

Rücknahme von Anteilen

Anteile können entweder am Primärmarkt oder am Sekundärmarkt verkauft werden.

Der Primärmarkt

Anteile können an Transaktionstagen zur Rücknahme eingereicht werden. Anleger sollten jedoch beachten, dass Rücknahmen über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstellen nur während der Geschäftszeiten der Vertriebsstelle oder der betreffenden Untervertriebsstelle möglich sind.

Der Rücknahmeerlös für die Anteile entspricht dem Nettoinventarwert dieser Anteile abzüglich der (ggf. anfallenden) Rücknahmegebühr. Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Rücknahmeerlös höher oder niedriger ausfallen kann als der Zeichnungsbetrag.

Anteilsinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Klassen zur Rücknahme einreichen. Anteilsrücknahmen erfolgen gegen Barzahlung.

Die Gesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds bezieht.

Anteilsinhaber, die alle oder einen Teil ihrer Anteile zur Rücknahme durch die Gesellschaft einreichen wollen, können an Transaktionstagen einen Rücknahmeantrag stellen. Diese direkt an die Gesellschaft gerichteten Rücknahmeanträge müssen (im Gegensatz zu Rücknahmeanträgen, die über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstelle abgewickelt werden) per Telefax oder per Post an die Register- und Transferstelle übermittelt werden. Die Gesellschaft kann außerdem entscheiden, dass Rücknahmeanträge auch mittels elektronischer Datenübertragung gestellt werden können.

Die Rücknahmefrist für alle Anteile endet um 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg).

Wurden Anteilscheine für Namensanteile ausgegeben, so muss der die Rücknahme dieser Anteile beantragende Anteilsinhaber der Register- und Transferstelle die betreffenden Anteilscheine übergeben.

Bei direkt an die Gesellschaft gerichteten Barrücknahmeanträgen erfolgt die Mitteilung des Rücknahmepreises an den Anleger, sobald dies nach der Ermittlung des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil vernünftigerweise möglich ist.

Die Register- und Transferstelle wird für die Zahlung bzw. Abwicklung Anweisung geben, wonach diese spätestens 5 Geschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag zu erfolgen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlung um bis zu weitere fünf Geschäftstage zu verschieben, wenn dies im Interesse der verbleibenden Anteilsinhaber ist.

Die Gesellschaft wird für die Dauer eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds ausgesetzt ist, keine Anteile zurücknehmen. Die Aussetzung wird den Anteilsinhabern mitgeteilt, die ihren Rücknahmeantrag direkt an die Register- und Transferstelle gesandt haben. Rücknahmeanträge werden am ersten Bewertungstag für den ersten Geschäftstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums berücksichtigt.

Die besonderen Bedingungen für Rücknahmen über die Vertriebsstelle oder die Untervertriebsstellen, die Aussetzung der Rücknahme und das besondere Verfahren bei Barrücknahmen im Wert von mindestens 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds sind im Prospekt beschrieben.

Der Sekundärmarkt

Die Anteile können am Sekundärmarkt verkauft werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Anteile an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen zugelassen werden, um deren Handel am Sekundärmarkt zu erleichtern. Die Notierung der Anteile am Sekundärmarkt soll Anlegern die Möglichkeit geben, Anteile in kleineren Mengen zu verkaufen, als dies am Primärmarkt möglich wäre.

Die Gesellschaft erhebt keine Rücknahmegebühr für den Verkauf von Anteilen am Sekundärmarkt.

Aufträge für den Verkauf von Anteilen über die Maßgeblichen Börsen können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden. Bei derartigen Verkaufsaufträgen für Anteile können Kosten entstehen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Der Preis von am Sekundärmarkt gehandelten Anteilen hängt u. a. von Marktangebot und -nachfrage, Wertschwankungen des Basiswerts und anderen Faktoren wie den vorherrschenden Bedingungen für die Finanzmärkte und Unternehmen sowie wirtschaftlichen und politischen Bedingungen ab. Gemäß den Anforderungen der Maßgeblichen Börsen wird erwartet, dass Market Maker Liquidität sowie Geld- und Briefkurse zur Verfügung stellen, um den Handel der Anteile am Sekundärmarkt zu erleichtern.

Verbot von Late Trading und Market Timing

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungsauftrags (oder Umtausch- oder Rücknahmeauftrags) nach den entsprechenden Annahmefristen (siehe oben) am jeweiligen Transaktionstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag auf Basis des Nettoinventarwerts ermittelten Preis zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten.

Unter Market Timing ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anleger systematisch Anteile der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und auf diese Weise Zeitdifferenzen und/oder Ineffizienzen oder Defizite in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausnutzt. Market Timing-Praktiken können die Anlageverwaltung der Portfolios stören und die Wertentwicklung des Teilfonds negativ beeinflussen.

Zur Vermeidung solcher Praktiken werden Anteile zu einem nicht bekannten Preis begeben, und weder die Gesellschaft noch die Vertriebsstelle nehmen Aufträge an, die nach den entsprechenden Annahmefristen eingehen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Personen, die unter dem Verdacht von Market Timing-Praktiken stehen, Kaufaufträge (und Umtauschaufträge) in Bezug auf den Teilfonds abzulehnen.

Weitere wichtige Informationen

Rechtliche Struktur:	Ein Teilfonds von db x-trackers, einer Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, gegründet in Luxemburg am 2. Oktober 2006, mit Sitz in 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
Aufsichtsbehörde:	Commission de Surveillance du Secteur Financier, Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Promoter:	Deutsche Bank Luxembourg S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungsgesellschaft:	DB Platinum Advisors, 2 boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Anlageverwalter:	State Street Global Advisors Limited, 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Vereinigtes Königreich
Vertriebsstelle:	Deutsche Bank AG, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.
Swap-Kontrahent:	Deutsche Bank AG
Swap-Berechnungsstelle:	Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich
Depotbank:	State Street Bank Luxembourg S.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte:	State Street Bank Luxembourg S.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Register- und Transferstelle:	State Street Bank Luxembourg S.A., 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg
Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft:	Ernst & Young Luxembourg S.A., 7, rue Gabriel Lippmann, Parc d'Activité Syrdall 2, L-5365 Münsbach, Großherzogtum Luxemburg
Rechtsberater der Gesellschaft:	Elvinger, Hoss & Prussen, 2, place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Weitere Informationen zu dem Teilfonds sind während der üblichen Geschäftszeiten bei folgender Gesellschaft erhältlich:

Deutsche Bank AG, Winchester House, 1 Great Winchester Street, EC2N 2DB London, Vereinigtes Königreich.
E-Mail: info.dbxtrackers@db.com.

Der Prospekt von db x-trackers ist auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

A. Zahl- und Informationsstelle in Österreich

Deutsche Bank Österreich AG, Stock im Eisen-Platz 3, A-1010 Wien, Österreich (die "Zahlstelle"), hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle gemäß § 34 Investmentfondsgesetz 1993 (nunmehr § 141 Abs 1 Investmentfondsgesetz 2011) in Österreich für die in Österreich zum öffentlichen Vertrieb berechtigten Teilfonds übernommen.

Anträge auf Umtausch oder Rücknahme der Anteile können bei der Zahlstelle eingereicht werden.

B. Einsehbare Dokumente

Der Prospekt und der vereinfachte Prospekt oder, wenn der vereinfachte Prospekt bereits durch ein Kundeninformationsdokument (KID) ersetzt wurde, das entsprechende Kundeninformationsdokument (KID), die aktuellen Fondsbestimmungen, Kopien der Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind bei der Zahlstelle kostenlos in Papierform und deutscher Sprache erhältlich sowie auf der Internetseite www.etf.db.com abrufbar. Bestimmte Verträge und sonstige relevante Dokumente sind bei der Zahlstelle einsehbar und/oder auf der Internetseite www.etf.db.com abrufbar.

C. Veröffentlichungen

Die Ausgabe und Rücknahmepreise sowie bestimmte Mitteilungen an die Anleger werden auf der Internetseite www.etf.db.com veröffentlicht. Sofern nach Luxemburger Recht als dem Recht des Heimatmitgliedstaates von db x-trackers eine Veröffentlichung in einer Zeitung oder mehreren Zeitungen erforderlich ist, wird in Österreich wie folgt veröffentlicht: Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung "Die Presse" und, sofern die Veröffentlichung in einer weiteren Zeitung vorgeschrieben ist, auch in der "Wiener Zeitung".

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR BESTEUERUNG AUSLÄNDISCHER INVESTMENTFONDS BEI ÖSTERREICHISCHEN PRIVATANLEGERN

1. Definition des ausländischen Investmentfonds

1.1 Konzept des ausländischen Investmentfonds

Als ausländischer Investmentfonds gilt gemäß § 188 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Veranlagungsgemeinschaften im Sinne des § 42 Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmoInvFG) sind von der Definition des ausländischen Investmentfonds ausgenommen. Eine Veranlagungsgemeinschaft in Immobilien liegt nach der Verwaltungspraxis vor, wenn Wertpapiere oder Veranlagungen von Emittenten ausgegeben werden, die mit dem investierten Kapital direkt oder indirekt nach Zweck oder tatsächlicher Übung überwiegend Erträge aus der Überlassung oder Übertragung von Immobilien an Dritte erwirtschaften.

1.2 Qualifikation des ausländischen Investmentfonds

Für ertragsteuerliche Zwecke ist zwischen Meldefonds und Nicht-Meldefonds zu unterscheiden.

Werden die Erträge eines ausländischen Investmentfonds nicht vom steuerlichen Vertreter der Meldestelle gegenüber bekannt gegeben, liegt ein Nicht-Meldefonds vor. Werden Meldungen gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011 an die Meldestelle im Sinne des § 129 Abs. 2 InvFG 2011 (Österreichische Kontrollbank, www.profitweb.at) vorgenommen, ist für ertragsteuerliche Zwecke von einem Meldefonds auszugehen.

2. Einkommensteuer

2.1 Allgemein

Bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Anteile an einem ausländischen Investmentfonds im Privatvermögen erwerben, unterliegen sowohl Ausschüttungen aus dem ausländischen Investmentfonds (Punkt 2.2) als auch die nicht (vollständig) ausgeschütteten und somit die ausschüttungsgleichen Erträge des ausländischen Investmentfonds (Punkt 2.3) der Einkommensteuer. Weiters unterliegen auch die Wertsteigerungen anlässlich einer Veräußerung oder Rücknahme der Anteile der Einkommensteuer (Punkt 2.4).

2.2 Ausschüttungen

Ausschüttungen eines ausländischen Investmentfonds, einschließlich der Ausgabe neuer Anteile anstelle einer Barausschüttung, sind im Zeitpunkt des Zuflusses beim Anleger steuerlich zu erfassen. Die inländische auszahlende Stelle hat

die Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% auf die Ausschüttungen einzubehalten; mit dem Abzug der KESt ist die Endbesteuerungswirkung verbunden. Liegt keine inländische auszahlende Stelle vor, ist die Ausschüttung im Zuflussjahr in die Steuererklärung aufzunehmen und zum besonderen Steuersatz von 25% zu versteuern.

Die Bemessungsgrundlage für die KESt hängt von der Qualifikation des Investmentfonds ab. Ausschüttungen eines Meldefonds sind nur im – an die Meldestelle nachgewiesenen – Ausmaß steuerpflichtig. Beim fehlenden Nachweis oder bei Ausschüttung durch einen Investmentfonds, der kein Meldefonds ist, ist die KESt vom Gesamtbetrag der Ausschüttung abzuziehen. Der Anleger kann jedoch die Steuerfreiheit der Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen. Bei Vorliegen einer inländischen auszahlenden Stelle ist der Nachweis gegenüber der auszahlenden Stelle zu erbringen; liegt keine inländische auszahlende Stelle vor, erfolgt der Nachweis im Rahmen der Steuererklärung.

Ausschüttungen von ordentlichen Erträgen des ausländischen Investmentfonds, der ein Meldefonds ist, sind im ausgeschütteten Ausmaß steuerpflichtig. Ausschüttete Substanzgewinne von Forderungswertpapieren und damit im Zusammenhang stehenden derivativen Absicherungsinstrumenten (z.B. zur Absicherung von abgeschlossenen Optionsverträgen, Termingeschäften) sind steuerfrei; sonstige Substanzgewinne sind im Ausmaß von 20% der Besteuerung zugrunde zu legen. Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.6.2011 beginnen, erhöht sich das steuerpflichtige Ausmaß auf 30%. Für Fondsgeschäftsjahre, die in 2012 beginnen, beträgt das steuerpflichtige Ausmaß der sonstigen Substanzgewinne 40%. Für Fondsgeschäftsjahre, die in 2013 oder später beginnen, unterliegen sämtliche ausgeschütteten Substanzgewinne und somit auch Substanzgewinne von Forderungswertpapieren und damit im Zusammenhang stehenden derivativen Absicherungsinstrumenten, jeweils zuzüglich des Ertragsausgleichs der Steuerpflicht.

2.3 Ausschüttungsgleiche Erträge

Nicht ausgeschüttete Erträge (auch ausschüttungsgleiche Erträge genannt) eines ausländischen Investmentfonds, der ein Meldefonds ist, sind beim Anleger spätestens vier Monate nach dem Ende des Fondsgeschäftsjahres steuerlich zu erfassen (Ausschüttungsfiktion des § 186 Abs. 2 Z 1 InvFG 2011). Ausschüttungsgleiche Erträge eines ausländischen Investmentfonds, der kein Meldefonds ist, gelten beim Anleger als zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres zugeflossen.

Die inländische auszahlende Stelle hat von den – bei Meldefonds an die Meldestelle im Sinne des § 129 Abs. 2 InvFG 2011 gemeldeten oder bei Nicht-Meldefonds gemäß § 188 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 ermittelten – ausschüttungsgleichen Erträgen die KESt von 25% abzuziehen. Mit dem Abzug der KESt ist die Endbesteuerungswirkung verbunden. Liegt keine inländische auszahlende Stelle vor, sind ausschüttungsgleiche Erträge in die Steuererklärung aufzunehmen und zum besonderen Steuersatz von 25% zu versteuern.

Hinsichtlich der Steuerpflicht ist zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen zu unterscheiden.

Ordentliche Erträge entsprechen der Summe der (nach Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen und den allgemeinen Aufwendungen) vom ausländischen Investmentfonds erwirtschafteten Zinsen und des darauf entfallenden Ertragsausgleichs, Dividenden, sonstigen Erträgen, den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen ordentlichen Erträgen von im Fondsvermögen befindlichen Anteilen an in- und ausländischen Investmentfonds. In Fondsgeschäftsjahren, die in 2013 oder später beginnen, zählt auch der Ertragsausgleich auf andere Erträge (z.B. Dividenden) zu den ordentlichen Erträgen. Im Rahmen der Ermittlung der ausschüttungsgleichen ordentlichen Erträge eines Meldefonds kann die Ausschüttung als Abzugsposten berücksichtigt werden, sofern diese vor dem Zufluss der ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt. Ausschüttungsgleiche Erträge sind zur Gänze steuerpflichtig.

Außerordentliche Erträge entsprechen den realisierten Substanzgewinnen eines ausländischen Investmentfonds. Substanzgewinne von Forderungswertpapieren und damit im Zusammenhang stehenden derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Optionen, Termingeschäften) sind steuerfrei; sonstige Substanzgewinne sind im Ausmaß von 20% der Besteuerung zugrunde zu legen. Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.6.2011 beginnen, erhöht sich das steuerpflichtige Ausmaß auf 30%. Für Fondsgeschäftsjahre, die in 2012 beginnen, beträgt das steuerpflichtige Ausmaß der sonstigen Substanzgewinne 40%. Für Fondsgeschäftsjahre, die in 2013 beginnen, sind sämtliche Substanzgewinne und somit auch Substanzgewinne von Forderungswertpapieren und damit im Zusammenhang stehenden derivativen Absicherungsinstrumenten, jeweils zuzüglich des Ertragsausgleichs im Ausmaß von 50% der Besteuerung zugrunde zu legen. Für Fondsgeschäftsjahre, die in 2014 oder später beginnen, erhöht sich das steuerpflichtige Ausmaß von Substanzgewinnen auf 60%. Werden die nicht steuerpflichtigen Substanzgewinne später ausgeschüttet, sind diese im ausgeschütteten Ausmaß steuerpflichtig.

Im Unterschied zu Meldefonds sind die ausschüttungsgleichen Erträge eines Nicht-Meldefonds zu **schätzen**. Der ausschüttungsgleiche Ertrag entspricht demnach dem höheren Betrag aus (i) 90% der Differenz zwischen dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und (ii) 10% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises. Der Anleger kann jedoch die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen. Bei Vorliegen einer inländischen depotführenden Stelle ist der Nachweis gegenüber der depotführenden Stelle zu erbringen; liegt keine inländische depotführende Stelle vor, erfolgt der Nachweis im Rahmen der Steuererklärung.

2.4 Veräußerung von Anteilen

Bei Veräußerung oder Rücknahme der Anteile ist die Wertsteigerung der Anteile als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs. 3 EStG steuerpflichtig, sofern die Anteile nach dem 31.12.2010 entgeltlich erworben wurden. Die Wertsteigerung der Anteile, die vor 1.1.2011 erworben wurden, unterliegt hingegen keiner Steuerpflicht.

Die Bemessungsgrundlage entspricht der Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den (fortgeschriebenen) Anschaffungskosten der Anteile. Dabei erhöhen die ausschüttungsgleichen Erträge die Anschaffungskosten der Anteile;

steuerfreie Ausschüttungen und Ausschüttungen, die nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen gelten, vermindern die Anschaffungskosten. Nebenkosten der Anschaffung oder der Veräußerung (einschließlich des Ausgabeaufschlags oder des Rücknahmeaufschlags) dürfen nicht abgezogen werden.

Bei Verwahrung der Anteile bei einer inländischen depotführenden Stelle unterliegt die realisierte Wertsteigerung der KESt von 25% und der Endbesteuerung. Werden die Anteile nicht bei einer inländischen depotführenden Stelle verwahrt, sind die realisierten Wertsteigerungen in der Steuererklärung anzugeben und unterliegen dem besonderen Steuersatz von 25%.

Realisierte Verluste aus der Veräußerung oder Rücknahme der Anteile können grundsätzlich gegen andere Einkünfte aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen (§ 27a Abs. 1 und Abs. 2 EStG), verrechnet werden. Bei Verwahrung der Anteile bei einer inländischen depotführenden Stelle hat die Verrechnung ab 1.1.2013 durch die depotführende Stelle zu erfolgen. Werden die Anteile nicht bei einer inländischen depotführenden Stelle verwahrt, sind Verluste im Rahmen der Steuererklärung zu erfassen. Eine Verrechnung mit dem sonstigen Einkommen des Steuerpflichtigen oder ein Verlustvortrag sind ausgeschlossen.

3. EU-Quellensteuer

Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab 1.7.2005 umzusetzende Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sieht eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung vor, wenn der wirtschaftliche Eigentümer von Zinsen in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem die Zahlstelle der Zinsen niedergelassen ist. Während eines Übergangszeitraums sind jedoch bestimmte Staaten von der Verpflichtung zur Auskunftserteilung ausgenommen; stattdessen besteht die Verpflichtung zur Erhebung einer Quellensteuer in Höhe von 35%. Aufgrund von Abkommen ist die Richtlinie 2003/48/EG auch für die Schweizerische Eidgenossenschaft, das Fürstentum Liechtenstein, die Republik San Marino, das Fürstentum Monaco und das Fürstentum Andorra sowie aufgrund von Abkommen oder sonstigen Regelungen auch für bestimmte von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft abhängige oder mit denselben assoziierte Gebiete relevant.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die Anteile an einem ausländischen Investmentfonds in einem ausländischen Depot halten, können unter Umständen den oben genannten Bestimmungen über die Auskunftserteilung bzw. die Quellensteuer unterliegen. Bei in Österreich beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen können Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an den wirtschaftlichen Eigentümer zahlt, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat.

Investmentfonds unterliegen nicht der EU-Quellensteuer, wenn die Fondsbestimmungen vorsehen, dass bei ausschüttenden Investmentfonds maximal 15% des Fondsvermögens und bei thesaurierenden Fonds maximal 25% des Fondsvermögens in Forderungen angelegt werden, deren Zinsen der EU-Quellensteuer unterliegen. Die österreichische Zahlstelle darf sich bei ausländischen Investmentfonds auf die im Staat, in dem der Investmentfonds niedergelassen ist, vorgenommene Klassifizierung ohne weitere Prüfung verlassen (*home country rule*). Der Zinsanteil der Ausschüttung bzw. des ausschüttungsgleichen Ertrages, der dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/48/EG unterliegt, ist der Meldestelle im Sinne des § 129 Abs. 2 InvFG 2011 nachzuweisen. Anderenfalls unterliegt der Gesamtbetrag der Ausschüttung bzw. der pauschal geschätzte ausschüttungsgleiche Ertrag der EU-Quellensteuer.

Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, die Anteile an einem ausländischen Investmentfonds im Privatvermögen erwerben, sind allgemeiner Natur. Sie erheben keinesfalls den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen vollständig wiederzugeben und gehen auch nicht auf die Zusammensetzung eines bestimmten Fondsvermögens ein. Der Darstellung liegt eine typisierende Betrachtungsweise zugrunde; die persönlichen Verhältnisse des Anlegers bleiben unberücksichtigt.

Die vorstehenden steuerlichen Hinweise basieren auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung und den Richtlinien der Finanzverwaltung sowie deren jeweiliger Auslegung, die allesamt Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Änderungen in der Besteuerung durch das Budgetbegleitgesetz 2011, das Abgabenänderungsgesetz 2011, das Budgetbegleitgesetz 2012 und das Investmentfondsgesetz 2011 im Rahmen von Verordnungen und Erlässen konkretisiert werden sollen. Diese wurden bis zum Zeitpunkt des Angebots nicht oder nur teilweise veröffentlicht. Folglich ist eine abweichende Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen durch die Finanzverwaltung nicht ausgeschlossen.

Potenziellen Käufern von Anteilen an ausländischen Investmentfonds wird empfohlen, hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen aus dem Erwerb, dem Halten sowie der Veräußerung der Anteile den rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren.

Eine Haftung des Rechtsträgers des Investmentfonds ist – ob infolge der abweichenden Auffassung der Finanzverwaltung oder der auszahlenden Stelle – ausgeschlossen.